

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Social Sciences

§ 1 Besondere Bestimmungen

(1) Der Masterstudiengang im Fach Social Sciences wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt. Durch Kooperationsvereinbarungen gemäß § 29 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn eines Studienjahrgangs festgelegt, welche ausländischen Universitäten an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sind.

(2) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen. Die Kooperationsvereinbarung kann abweichend hiervon vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der betreffenden ausländischen Partneruniversität verliehen wird.

(3) In jeder Kooperationsvereinbarung ist unter Beachtung von § 29 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(4) Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität anzufertigen; hier ist auch die mündliche Masterprüfung abzulegen.

1. Masterarbeit

a) Wird der akademische Grad gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und einer ausländischen Partneruniversität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der betreffenden ausländischen Universität (Zweitgutachter/in).

b) Wird der akademische Grad nur von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen, erfolgt die Begutachtung der Masterarbeit durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/in) und einen Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin einer an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligten ausländischen Universität oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/in).

2. Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung wird gemäß § 20 dieser Prüfungsordnung als Einzelprüfung vor einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgelegt.

(5) Die Lehrveranstaltungen im Fach Social Sciences werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen auch geeignete Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Alle Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(6) Sofern die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung nicht an derjenigen Universität durchgeführt werden kann, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde, weil der bzw. die Studierende sein bzw. ihr Studium bereits an einer der Partneruniversitäten fortsetzt, kann die Wiederholungsprüfung an dieser Partneruniversität unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufgabenstellung und die Bewertung erfolgen durch diejenige Universität, an der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 2 Studienumfang

Im Fach Social Sciences sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach Social Sciences sind folgende Module zu belegen:

Globalisierung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung	V/S	P	7

Globale Steuerung (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen	V/S	P	7

Kultureller Wandel (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität	V/S	P	7
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur	V/S	P	7

Methodologie (21 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt I	S	P	7
Empirisches Forschungsprojekt II	S	P	7

Vertiefung ausgewählter Problembereiche (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kolloquium	S	P	1
Global Studies-Forum	S	P	1

Praktische Tätigkeit (4 ECTS-Punkte)

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die dem bzw. der Studierenden einen Einblick in Organisation und Arbeitsweise eines sozialwissenschaftlichen Berufsfeldes gewähren. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht vorlegt, der sich mit den soziologischen Dimensionen des Berufsfeldes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde, auseinandersetzt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Globalisierung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorien der Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Öffentlichkeiten: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung und Entwicklung: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Globale Steuerung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Politik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globale Wirtschaft und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Institutionen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Kultureller Wandel
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Europäische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kultur und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kommunikation, Wissen und Kultur: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Methodologie
 - Lehrveranstaltung zur Einführung in die Methoden der Feldforschung: schriftliche Modulteilprüfung
 - Empirisches Forschungsprojekt I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Empirisches Forschungsprojekt II: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.